

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 50. Kamienietz, den 9. December 1852.

№ 201. Nachstehende Amtsblattbekanntmachung: „Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handelsverkehr nicht immer vorschriftmäßig gestempelte preußische Maaße und Gewichte, wie solche in der, der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten, Anweisung (Gesetzsamml. de 1816, pag. 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mißbräuchlich noch an vielen Orten in Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsamml. de 1816, S. 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsamml. S. 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsamml. 127), so wie unsere Amtsblattbekanntmachungen vom 8. November 1818 und 24. Juli 1840 den Einsassen die genaueste Beachtung und den Polizeibehörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen.

I. Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816:

§ 11. Sobald irgend Etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§ 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkaufe keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, wird eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.

§ 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§ 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Decrets die § 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Krim nalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§ 10 und 12 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 bestimme ich, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichtes erleiden, und mit der Behauptung: des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840:

§ 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Uebrrlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewicht erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung der Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§ 2. Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§ 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit § 19 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiermit allen Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maaße (insbesondere die kleine schlesische Elle,) und Gewichte confisciren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite, oder sonst wo, Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenmaaßes angebracht werden, dieserhalb die Executivbeamten und Gensdarmen wiederholt mit Anweisung zu versehen, sich von deren öftern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Lokalblätter bekannt zu machen.

Ueber die Ausführung dessen erwarten wir von den Herrn Landwirthen am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht.

Oppeln, den 13. October 1846.

Königliche Regierung.“

wird hierdurch republicirt.

Kamienietz, den 4. December 1852.

Der Königliche Landrathsamts-Verweser

v. Raczeck.

№ 202. Von der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandschaft ist bei dem Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel darüber Beschwerde erhoben, daß österreichischen auf Schleichwegen nach Preußen übergetretenen Unterthanen, Legitimationen zur Reise nach Czenstochau ertheilt worden sind, wohin zu reisen, Jenen aus sanitätspolizeilichen Gründen von ihrer Regierung verboten war. Zugleich ist die Abstellung dieses Mißbrauches beantragt worden.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern bringen wir die bestehenden, in unseren Circularen vom 13. November 1839 und 15. März 1841 enthaltenen Verordnungen, nach welchen Ausländer, namentlich Oesterreicher von den zur Ertheilung von Auslandspässen befugten Behörden, Pässe und andere Legitimationen zu Reisen nach einem andern fremden Staate, außer ihrer Heimath, unter keinen Umständen erhalten dürfen, in Erinnerung;

desgleichen die Bestimmung: daß Reiselegitimationen zum Grenzverkehre nach Russisch-Polen nur inländischen Einsassen, niemals aber Ausländern ausgestellt werden dürfen. Die Landraths-Aemter haben die ländlichen Ortspolizeibehörden hiernach zu instruiren und darüber zu wachen, daß die obigen Vorschriften sorgfältig von den sämmtlichen zur Ertheilung von Legitimationen befugten Behörden beachtet werden. Die Gemeindevorstände der Städte erhalten dies Circular unmittelbar und werden zur genauen Befrlgung dieser Bestimmungen hiermit angewiesen.

Oppeln, den 4. November 1852.

Königliche Regierung. Atheilung des Innern.

von Aulock.

An sämmmtliche Landräthe und städtische Gemeindevorstände des Departemens.

Vorstehende Verfügung veröffentliche ich hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Kamienietz, den 18. November 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz	Höchster	2	7	6	1	27	6	1	15	=	1	=	=	2	=	=	=	16	=	5	=	=	=	22	5	=	16	=
den 7. December.	Niedrigster	2	5	=	1	25	=	1	13	=	=	28	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	2	5	=	1	24	=	1	11	6	=	25	=	1	26	6	=	=	=	3	5	=	=	28	=	=	18	=
den 16. September	Niedrigster	2	2	6	1	20	=	1	8	=	=	22	6	1	18	9	=	=	=	2	28	=	=	24	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	2	7	6	1	29	=	1	7	6	=	22	=	2	=	=	=	16	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 15. November.	Niedrigster	2	2	6	1	25	=	1	2	6	=	20	=	1	25	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.